



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die preußischen Justizreformen seit 1848.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

stützung der von allen Seiten wieder aufgetauchten Adelsansprüche. Forderungen, an deren Vorhandensein der Staat kein anderes Interesse hat, als daß sie beseitigt werden, Ansprüche, denen neun Zehntel der Bevölkerung feindselig entgegenstehn, sind bewilligt worden, bloß um die Anhänger der Zeitrichtung zu ärgern, bewilligt worden an eine Classe, die äußerlich und innerlich machtlos die Legten sein werden, welche wankende Throne zu stützen vermögen. Und kaum hat diese Umkehr, zu der leider auch die preußische Regierung so viel beigetragen, sich vollzogen, so erntet Preußen die ersten Früchte davon, indem von allen Seiten zugleich ein Feldzug gegen dessen noch mehr geistige als materielle Suprematie in Deutschland erhoben wird. Was die Geschichte als Bodensatz von begründeten und unbegründeten Abneigungen gegen Preußen hinterlassen hat, wird systematisch angefaßt und ausgebeutet, und selbst eine Regierung wie die von Baden fühlt sich berechtigt, der preußischen den Fehdehandschuh hinzuwerfen. In Preußen selbst arbeiten die, welche seit einem Jahrzehnt das Monopol des Patriotismus in Anspruch genommen, dem Gewinnen eines festen Bodens für die Regierung nach Kräften entgegen. Große Entwicklungen vollziehen sich in ganz Europa. Deutschland aber steht ideen- und thatlos da. Jeder Tag kann einen Wendepunkt herbeiführen, in Deutschland lebt und handelt man, als ob das, was draußen geschieht, von eben gar keiner Bedeutung und ohne jeglichen Rückeinfluß auf uns selbst sei. Kommen wir nicht heute, kommen wir morgen, und kommen wir nicht morgen, kommen wir gar nicht. Wir fürchten, das wird das Ende vom Liede sein.

Die preußischen Justizreformen seit 1848.

Schon 1801 war in Preußen die Revision des gesammten Criminalrechts beschlossen worden*), dessen erster Theil denn auch 1805 in der großen Theils noch heute geltenden Criminalordnung publicirt worden ist. Die dann folgenden Stürme, welche die Existenz des Staats in Frage stellten, ließen zunächst andere Arbeiten in den Vordergrund treten. Mit der wiedergewonnenen Sicherheit tauchten aber sogleich die alten Pläne wieder auf und zwar im großartigsten Maßstabe: der völlig veränderten äußern Gestalt des Landes sollte eine Umarbeitung des ganzen Rechts entsprechen, welches zu diesem Zweck in 16 Pensen getheilt wurde. 1826 begannen die Arbeiten mit dem ersten und einzigen Pensum, an welches überhaupt bis jetzt gedacht worden ist, mit dem landrechtlichen Strafrecht; bis 1847 war mit kurzen Unterbrechungen theils

*) S. Heft 21. d. Bl.

eine Commission unter Dankelmann, später unter Kampff, theils der Staatsrath mit dieser Frage beschäftigt. Aber das Resultat des ganzen Aufwandes von Zeit, Mühe und Kosten war über Erwarten gering. Von acht oder neun Entwürfen, welche nach und nach zu Tage kamen, erfuhr der von 1843 die entschiedenste Mißbilligung aller Landstände und aller criminalistischen Schriftsteller — es waren 64 der bedeutendsten Autoritäten — die sich darüber äußerten; der von 1847 konnte wenigstens die Majorität des vereinigten Landtags nicht für sich gewinnen, und was von allen diesen Entwürfen zusammen genommen in die endliche Neubildung des preussischen Strafrechts übergegangen oder selbst nur als Vorarbeit dafür benutzt worden ist, dürfte einen sehr bescheidenen Raum einnehmen.

Wer gewohnt ist, das Strafgesetzbuch von 1851 anzuwenden oder angewendet zu sehen und zufällig den 20. Titel Theil 2 des N. L. R. in die Hände bekommt, wird sich in der That eines wunderlichen Gefühls nicht erwehren können, denkt er daran, daß diese beiden Gesetzbücher sich erst vor sieben Jahren und zwar unmittelbar, ohne weitere Vermittlung in ihrer Wirksamkeit abgelöst haben. Es ist nicht bloß der Fortschritt in der wissenschaftlichen Erkenntniß vom Wesen der Strafe und von der Natur des Verbrechens, nicht bloß das Verschwinden oder die Milderung einzelner Strafmittel, welche mit der steigenden Humanität und Gesittung so natürlich verbunden ist, was die beiden Gesetzbücher unterscheidet. Sie scheinen nicht bloß für andere Zeiten, sondern für andere Menschen, für andere Zustände gemacht zu sein, zwischen denen es keine Brücke gibt. Dem casuistischen, unsystematischen Wesen des landrechtlichen Strafrechts, in dem der Gesetzgeber sich in echt patriarchalischer Weise zu seinen Unterthanen verhält, hier und da an ihr Ehrgefühl appellirt, oder ihnen gute Lehren über die zweckmäßige Behandlung Erhängter, über das rücksichtsvolle Venehmen gegen Schwangere einschärft; wo noch in sehr vielen Fällen nach dem Stande und der Bildung des Verletzten oder des zu Bestrafenden gefragt wird, — tritt auf der andern Seite das neue Strafgesetzbuch gegenüber ganz sachgemäß, logisch, kalt, ohne jede Rücksicht und jedes Erbarmen. Das landrechtliche Strafrecht ruhte noch gänzlich auf der Grundlage des gemeinen deutschen Strafrechts; man wird in ihm den Einfluß der Carolina, der sächsischen Criminalisten des 17. Jahrhunderts und die spätern Wirkungen der Kantischen Philosophie ohne Mühe herauserkennen. Davon ist bei dem Strafgesetzbuch von 1851 kaum mehr die Rede. Seine Wiege hat jenseits des Rheins gestanden und in dem engen, bisweilen wörtlichen Anschluß an den Code pénal prägen sich ebenso die Vorzüge wie die Mängel aus, welche unsern westlichen Nachbarn eigen sind: von jenen die praktische Klarheit des Ausdrucks, die bestehende Uebersichtlichkeit in Anordnung und Eintheilung, von diesen vor allem ein durchschneidender Formalis-

mus und eine Härte, welche in Verbindung mit jenem in hundert Fällen zur Grausamkeit wurde und eine Uebervölkerung der Gefängnisse und Zuchthäuser mit sich führte, die binnen kurzem eine mildernde Novelle nöthig machte und zu den wesentlichsten Vorwürfen gegen das neue Gesetzbuch Veranlassung gibt. Mehr über dasselbe zu sagen, kann hier nicht beabsichtigt werden. Es würde das eine genaue Darstellung des ganzen frühern und jetzigen materiellen Criminalrechts erfordern, während dieses uns hier nur insoweit interessirt, als seine Bestimmungen die Reform der Gerichtsverfassung und des Verfahrens zu ihrer Voraussetzung oder Folge haben.

Das Strafgesetzbuch unterscheidet nach einem allerdings etwas äußerlichen Motiv drei Arten von Verletzungen des Gesetzes. Uebertretungen, welche mit Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder Gefängniß bis zu 6 Wochen, Vergehen, welche mit höherer Gefängnißstrafe oder Einschließung bis zu 5 Jahren, Verbrechen, welche mit mehr als 5jähriger Einschließung, Zuchthaus oder Tod bestraft werden. Uebertretungen werden vom Einzelrichter, Vergehen und die meisten Fälle des Diebstahls, auch wo er das für Vergehen bestimmte Strafmaß übersteigen würde, ebenso die politischen und Preßvergehen, welche vor dem Gesetz vom 6. März 1854 vor das Schwurgericht gehörten, von einer aus 3 Richtern des Untergerichts bestehenden Gerichtsabtheilung, Verbrechen, mit Ausnahme der oben erwähnten von einem Schwurgerichtshof abgeurtheilt, der aus 12 Geschwornen und 4 Richtern unter Vorsitz eines Präsidenten zusammengesetzt ist, den der Appellationsgerichtspräsident aus der Zahl der vom Justizminister dazu für ein Jahr designirten Richter ernennt. Für die schweren politischen Verbrechen ist seit 1853 ein Anklagesenat aus 7 und ein Urtheilsenat aus 10 Mitgliedern beim Kammergericht zu Berlin gebildet, die ohne Geschworne, aber übrigens nach den Regeln des gewöhnlichen öffentlichen, mündlichen Verfahrens für Verbrechen, für die ganze Monarchie als Staatsgerichtshof fungiren. Die Criminalabtheilung besteht bei den Untergerichten mindestens aus 3, bei Obergerichten aus 5, bei dem Obertribunal aus 7 Mitgliedern. Der Eröffnung der eigentlichen Untersuchung muß jedesmal ein Beschluß der Gerichtsabtheilung des competenten Gerichts vorausgehen; bei Fällen, die vor's Schwurgericht gehören, erfolgt die Versetzung in den Anklagestand nach französischem Muster erst, nachdem außer der Gerichtsabtheilung des Untergerichts auch die des Obergerichts definitiv darüber beschloffen hat. Neben dieser Organisation der Gerichte steht unter dem Justizministerium die Staatsanwaltschaft, gleichfalls nach französischem Vorbilde in drei Stufen gegliedert: Ein Generalstaatsanwalt beim Obertribunal, Oberstaatsanwälte bei den Obergerichten, Staatsanwälte, an deren Stelle aber in jedem Moment der Oberstaatsanwalt und seine Gehilfen eintreten können, bei den Untergerichten Polizeianwälte, die der Regierungspräsident nach Anhörung des Oberstaats-

anwaltes commissarisch ernannt beim Einzelrichter für Uebertretungen. Sie sind sämmtlich als nichtrichterliche Beamte bezeichnet, die ohne Weiteres absetzbar und der Disciplin des Justizministers unterworfen sind, das heißt also für einen constitutionellen Staat: Sie sind Vertreter und zum großen Theil abhängige Werkzeuge der jedes Mal am Ruder befindlichen Partei. Damit verträgt es sich nicht, daß das Recht der Anklage ausschließlich in ihre Hand gelegt ist, gleichfalls eine unglückliche Uebertragung aus Frankreich, wo jedem Staatsanwalt sogar die Annahme oder Erhebung einer Klage von seinen Vorgesetzten untersagt werden kann, so lange er die Sache noch nicht gerichtlich anhängig gemacht hat.

Es ist durchaus natürlich und sachgemäß, daß zum Schutz aller Verhältnisse, für welche sich durch Zufall oder nach ihrem, dem unmittelbaren Interesse der Einzelnen fern liegenden Charakter im Fall einer Verletzung kein Kläger findet, eine öffentliche Behörde bestellt wird. Der Mangel solcher Einrichtung in England — denn der Attorney und Solicitor general sind nur Vertreter des Ministeriums, wo dieses als Partei in einem Criminalproceß erscheint — dünkt uns keineswegs ein Vorzug des englischen Gerichtswesens zu sein. Aber damit ist die Privatanklage noch nicht unentbehrlich gemacht, oder wenigstens scheint uns kein Grund vorhanden, deshalb das Recht der Klage allen mit Ausnahme der Staatsanwaltschaft zu nehmen. Für die gewöhnlichen Verbrechen, durch welche der Einzelne verletzt zu werden pflegt, ist die Sache unverfänglich. Aber man nehme den Fall der Verkümmernng eines politischen Rechts, dessen Ausübung dem Ministerium vielleicht unbequem wäre, den Fall, wo ein Privatmann, dem etwas Chifane gern gegönnt wird, durch diensteifrige Polizeibeamte verletzt ist, oder wo umgekehrt ein Privatmann, dem man für manchen Dienst verpflichtet ist, ein Gesetz übertreten hat, und wir stehen vor den bedenklichsten Erscheinungen, die kein gesundes Staatsleben verträgt: das Anklagemonopol der Staatsanwaltschaft wird zur Justizverweigerung. Außer dieser, hier allmächtigen und im Verfahren durchweg bevorzugten Stellung der Staatsanwaltschaft leidet unsre neue Criminaleinrichtung noch an einem besonders ins Auge springenden Uebel: den ausgedehnten Befugnissen der Criminalpolizei, welche für alle vorbereitenden Handlungen zur Ermittlung eines Verbrechens den Gerichten coordinirt ist, ohne wie diese an die Bestimmungen der Habeascorpusacte und der Verfassung gebunden zu sein. Bis zur Führung förmlicher, inquisitorischer Voruntersuchungen, wie Herr von Hinkeldey sie in Berlin eingerichtet hatte, gehen diese Befugnisse nun freilich nicht. Aber in Haussuchungen, Beschlagnahmen, vorläufigen Verhaftungen, kann die Criminalpolizei doch eine ziemlich schrankenlose Willkür entwickeln, die an sich unangenehm ist und es noch mehr werden kann, wenn eine unselige Verkettung von Indicien es bis zur Voruntersuchungshaft bringt.

Diese aber, welche bei uns wenig vor der Haft rechtskräftig Verurtheilter voraus hat, muß dem gebildeten und seiner Freiheit gewohnten Menschen zur wahren Tortur werden. Wer sich diese Lage nur lebhaft vorstellt und dabei die leichte Möglichkeit erwägt, durch den willkürlich ausgebeuteten Schatten irgend eines Verdachts selbst in sie zu gerathen, wird ebenso wie wir die Nachforschung nach Verbrechen in die Hände einer Behörde gelegt wünschen, welche strenger als die Polizei an Beobachtung von Gesetzen gebunden ist, die nicht umsonst zum Schutze der persönlichen Freiheit und des Hausrechts gegeben wurden. Die Gefahr einer längern Voruntersuchungshaft wird um so größer bei der Art, wie das erste Stadium des Criminalprocesses bei uns behandelt wird. In England ist das öffentliche Verfahren hier wie im ganzen Proceß durchgeführt. Ein richterlicher Beamter leitet es und der Verdächtige darf sich von vornherein des Beistandes eines Vertheidigers bedienen. Protokolle werden nur der Information halber geführt. In Preußen dagegen gilt für die Voruntersuchung noch ganz das alte Inquisitionsverfahren. Von Oeffentlichkeit, von Einmischung der Vertheidigung ist keine Rede. Der Einzelrichter mit einem Protokollführer vernimmt den Inculpaten und die Zeugen bei geschlossenen Thüren, unter steter Beeinflussung der Staatsanwaltschaft und häuft Actenstöße an, die zu der Wichtigkeit des Untersuchungsfalls oft in gar keinem Verhältniß stehen. Das Urtheil soll zwar nur nach dem Ergebniß der mündlichen Hauptverhandlung erfolgen. Da aber die Zeugen in der Voruntersuchung schon vereidigt worden sind, so bleiben ihre dort gemachten Aussagen, selbst wo der Voruntersuchungsrichter sie mißverstanden zu Protokoll gebracht haben sollte, auf die Hauptverhandlung von großem Einfluß und diese würde bisweilen als eine ziemlich überflüssige Wiederholung jenes mündlichen Vorspiels erscheinen, bliebe nicht die Vorführung noch nicht vernommener Zeugen dem Angeklagten bis zur Hauptverhandlung unbenommen. Die Umstände, über welche diese Zeugen vernommen werden sollen, müssen aber vorher genau angegeben werden und dem Gerichtshof erheblich scheinen. Da der Angeklagte jedoch diese Bestimmung entweder nicht kennt, oder nicht gebildet genug ist, um den richtigen Gebrauch von ihr zu machen; da bei Vergehen ein Vertheidiger ex officio nicht bestellt wird, kommen die wichtigsten Entlastungszeugen oft entweder gar nicht vor, und die Verurtheilung erfolgt, oder sie werden durch einen auf Wunsch des Angeklagten später hinzugezogenen Vertheidiger vorgeladen, und der Staatsanwalt sieht sich dann nach geschehener Beweisaufnahme veranlaßt, seine ganze Anklage zurückzunehmen. Die Ungerechtigkeit in jenem, die vergeblichen Arbeiten, Kosten, Quälereien von Richtern, Angeklagten, Zeugen in diesem Falle, wären vermieden, wenn auch die Voruntersuchung öffentlich geführt und der Vertheidiger dabei hinzugezogen würde. Der Staatsanwaltschaft gegenüber, welche zwar auch darüber wachen soll,

daß kein Unschuldiger verfolgt werde, aber natürlich weit mehr von der positiven Seite ihrer Aufgabe durchdrungen ist, hat der rechtsunkundige, in der Regel ganz ungebildete Verbrecher eine zu schwache Position. Man wird mir einwenden, daß Oeffentlichkeit und Bertheidigung, schon in der Voruntersuchung angewandt, nur zur Verdunklung des wahren Sachverhalts führen müßten. Die Oeffentlichkeit schadet aber dem Verdächtigen auf einer Seite mindestens ebenso viel, als sie ihm auf der andern nützt, und die Bertheidiger, welche von einem Criminalproceß in der Regel keine goldenen Berge zu hoffen haben, hier, statt der Verführung in sophistisch-pathetischen Plaidoyers zu glänzen, einer unbestechlichen öffentlichen Controle ausgesetzt sind, werden ohne Frage rabulistische Taschenspielerkunststücke vermeiden, da jeder ehrenhafte Anwalt seine Aufgabe nicht in der Straflosigkeit des Verbrechens, sondern in dem Beistand gegen unschuldig Verdächtige sucht und suchen muß, wenn er Achtung vor seinem Beruf fordern will. Es macht sich seit einiger Zeit auch vor den Geschwornen ein Umschwung in dem Benehmen von Anwälten und Bertheidigern bemerkbar. Die leeren Redeübungen werden seltner, und der sachgemäßen Anklage antwortet eine sachgemäße Bertheidigung, die den Geschwornen ihre Pflicht erleichtert und dem glänzenden Ruf manches Cicero der Affisen zu schaden beginnt.

Mit dem Schluß der Voruntersuchung, welche übrigens nur bei Verbrechen vom Gericht *ex officio*, bei Vergehen auf Antrag des Staatsanwalts geführt werden muß, beschließt die Gerichtsabtheilung nach Anhörung des Staatsanwalts über Freilassung oder Versetzung in den Anklagestand, zu der bei Verbrechen noch ein Beschluß der Criminalabtheilung des Obergerichts treten muß, ohne weitem ersichtlichen Grund, als weil es in dem französischen Vorbild eine besondere *chambre d'accusation* außer der *chambre du conseil* der Untergerichte gibt. Von diesem Augenblick an tritt der Proceß völlig unter die Principien des neuen Verfahrens, dessen viele und große Vorzüge vor dem frühern wir erst ganz würdigen werden, wenn wir uns jenes noch einmal vergegenwärtigt haben.

Der Keim des Inquisitionsprocesses kam schon im 13. Jahrhundert durch die Kirche nach Deutschland, in einer Zeit, da der traurige Verfall alles öffentlichen Lebens jenen großartigen und glänzenden Organismus als einziges Beispiel sicherer Stetigkeit hinstellte und seinen Einrichtungen überall Bewundrung und Nachahmung verschaffte. Die Carolina fixirte dann die überkommenen Principien zu einem gemeinen deutschen Proceß. Zwar statuirt sie noch neben dem Inquisitionsproceß den Anklageproceß, behält selbst die Schöffen des altgermanischen Rechts neben dem Richter als Urtheilsfinder bei. Aber die Kosten und Verantwortlichkeit, denen sich der Privatankläger aussetzte, machten den Inquisitionsproceß zur Regel, und die Schöffen, welche

die recipirten fremden Rechte, nach denen sie urtheilen sollten, gar nicht einmal kannten, wurden bald bloße Solennitätszeugen und verloren jeden Einfluß auf das Resultat des Processes. Ihnen in der Beweisinstanz den rechten Platz als Geschworne anzuweisen, versäumte die Gesetzgebung. So fordert denn die preußische Criminalordnung gar keine Schöffen mehr zu einem ordentlich besetzten Gericht. Was sollten sich die armen Leute auch beim Anhören des Dictirens von Protokollen, von denen sie nichts verstanden, ohne jeden Zweck langweilen.

So entwickelte sich der schriftliche, heimliche Inquisitionsproceß: der Richter schreitet *ex officio* gegen den Verdächtigen ein, er ist Ankläger und Richter in einer Person, ja noch mehr, er ist auch Bertheidiger; er selbst trägt alles Material zum Urtheil zusammen, und hieraus wie aus der Nothwendigkeit, ihn einer Controle dabei zu unterwerfen, entsteht die Schriftlichkeit. Damit aber ist auch die Heimlichkeit des Verfahrens gegeben. Das Publicum findet kein Interesse daran zuzusehen, wie einer *dictando* schreibt, und bald bleibt es auch ohne jedes Verbot den Gerichtssälen fern, die bald, statt die Majestät freier Gerechtigkeit zu offenbaren, von ihm immer mehr als der finstre Aufenthalt eines geheimnißvollen Ungeheuers betrachtet werden.

Gleichwol war der Inquisitionsproceß in seinem Grundgedanken ein unlegbarer Fortschritt gegen den altgermanischen. Der Staat darf nicht gleichgiltig zusehen, wenn die sittlichen Grundlagen seines Bestehens verletzt werden und, sie zu rächen, allein dem zufälligen Auftreten eines Privatklägers überlassen. Deshalb aber darf er noch nicht die Rollen des Anklägers und Bertheidigers mit der des Richters vereinen und so den Inquisiten zum bloßen Object herabsetzen, dem Inquirenten aber eine unmögliche Aufgabe stellen. Der Gesetzgebung blieben diese Mängel des Verfahrens kein Geheimniß. Man kann nicht ohne Freude und Achtung vor der milden und würdigen Gesinnung der Verfasser die humanen Bestimmungen lesen, durch welche die Preuß. Criminalordnung den Verdächtigen vor ungerechter Strafe zu bewahren sucht. Bei einem so völlig verkehrten Verfahren aber halfen sie entweder nichts, oder dienten nur dazu, neue Verkehrtheiten hervorzubringen. Man hatte die ungeheure discretionaire Macht, welche der Richter ausübte, schon lange dadurch zu beschränken gesucht, daß man die Frage: ob schuldig, ob nicht? seinem subjectiven Ermessen entzogen und unter die Regeln einer festen Beweistheorie gestellt hatte. Das größte Gewicht war dabei namentlich dem Geständniß des Angeklagten beigelegt, der in der Regel nichts ihm Nachtheiliges einräumen wird. Aber dieses Geständniß war nicht so leicht zu erhalten. Seit die Folter nicht mehr als *medium eruendae veritatis* gebräuchlich war, wandte man dazu die sogenannte „Inquisitionskunst“ an, die im Ganzen darauf herauskam durch List, Ueberraschung, Vorspiegelungen, psychologische Tortur das Geständniß herbei-

zuführen. Die Crim. Ordnung untersagt nun zwar alle körperlichen Mißhandlungen, Drohungen, Vorspiegelungen, sogar alle captiösen und Suggestivfragen (§§ 66, 285, 286). Fast in demselben Athemzuge gestattet sie dennoch (§. 292, 293) „gegen freches Lügen und verstecktes Leugnen“ durch den Beschluß des Collegii, von welchem kein Recurs stattfindet, auf Antrag des Inquirenten, die Züchtigung des Angeklagten! Das ist fast noch schlimmer, als wenn der Inquirent selbst die Tortur anwenden lassen durfte, jedoch unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen, wie die Carolina dies gestattet. — Alle übrigen Beweismittel, die Glaubwürdigkeit der Zeugen, die Schwere der Indicien wird sorgfältig und gewissenhaft abgewogen, dem Ermessen des Richters dabei nur ein kleiner Spielraum gelassen. Wenn ein voller Beweis nach diesen Vorschriften aber nicht erbracht werden kann, so führt der geheime Grundfehler des Systems nun zu zwei neuen Abnormitäten: der Verdachtsstrafe (poena extraordinaria) und der vorläufigen Freisprechung (absolutio ab instantia). Bei dieser trägt der Freigesprochne die Kosten und kann auch unter Polizeiaufsicht gestellt werden (§. 410, 617), bei jener darf nie die volle gesetzliche Strafe, nie auf Tod und lebenslängliches Zuchthaus, mit dieser Beschränkung aber dennoch nach dem Ermessen des Richters erkannt werden. Dort wird also dem ohne genügende Veranlassung und gewiß oft auch unschuldig Inquirirten nicht nur keine Genugthuung, sondern auch Kosten und weitere Belästigung; hier entgeht der erfahrene Verbrecher durch schlaues Leugnen der verdienten Strafe, welche den weniger geübten Anfänger, der sich zum Geständniß hat verführen lassen, in vollster Härte trifft. Aber wo eine Beweistheorie nach Gesetzesparagraphen und nicht die Ueberzeugung vertrauenswürdiger Männer über die Schuld entscheidet, sind solche Auskunftsmittel unentbehrlich; wo ein einzelner Richter hinter verschlossnen Thüren über Ehre, Freiheit und Leben von Menschen zu urtheilen hat, ist wieder eine geregelte Beweistheorie Nothwendigkeit, ja Wohlthat. Zwar waren alle Obergerichte und ein kleiner Theil der Untergerichte, deren Competenz übrigens nicht vier Wochen Gefängniß oder 50 Rthlr. Geldstrafe überstieg, collegialisch besetzt.

Aber die Untersuchung erfolgte doch durch den Einzelrichter, und was er in den Acten von Thatsachen und Ansichten zusammengebracht hatte, war das Material, aus dem ein anderer Richter, wo es nämlich mehr als einen gab — die Relation mit motivirtem Urtheil fertigte. Auf sie hin stimmte das Collegium über Schuld- und Strafmaß mit Majorität ab, ohne einen persönlichen Eindruck vom Angeklagten, Zeugen und Thatbestand empfangen, selbst ohne den Inhalt der Acten anders als durch die Anschauung eines Referenten, resp. noch eines Correferenten kennen gelernt zu haben. Dagegen suchte man wieder dem Angeklagten zu helfen: Einmal durch Zuordnung eines Vertheidigers, den er in schweren Fällen annehmen mußte,

dann durch das „Rechtsmittel der weitem Vertheidigung“, die Appellation, welche schon bei jeder Aeußerung der Unzufriedenheit mit dem ersten Erkenntniß seitens des Angeklagten, bei schweren Fällen selbst wider seinen Willen dem Vertheidiger binnen 10 Tagen gestattet war. Der Vertheidiger durfte zwar bei Verhör und Zeugenvernehmung zugegen sein, aber keine Unterredung mit dem Angeklagten unter vier Augen halten und die Momente der Vertheidigung nur den Acten entnehmen. Die Appellation hatte zwar Suspensiv-effect; aber, selbst wenn ein ganz neues Verfahren angeordnet wurde, wiederholten sich in ihm doch alle Hauptübelstände des vorigen, und es konnte außerdem geschehn, daß ein freisprechendes Urtheil zweiter Instanz erst eintraf, nachdem der Freigesprochene seine Strafe bereits verbüßt hatte. Bei Urtheilen auf mehr als sechsmonatliche Strafbarkeit erfolgte nämlich, wenn der Angeklagte verhaftet war und sich nicht selbst unterhalten konnte, der Antritt der Strafe, trotz der Appellation (Gr. Ord. §. 557. 558). Daß nun ein Urtheil zweiter Instanz länger als sechs Monate auf sich warten ließ, war bei den vielen Geschäften eines Obergerichts und irgend welcher Nachlässigkeit der Subalternen sehr möglich.

Bloße Reformen konnten solchen Fehlern nicht abhelfen. Es mußte im Princip mit der Inquisitionsmaxime gebrochen werden, wie dies durch die Verordnungen vom Januar 1849 und die nachfolgenden Ergänzungsgesetze der ersten fünfziger Jahre geschehen ist. Wir haben die Veränderungen der Gerichtsverfassung und des Verfahrens bis zur Versetzung in den Anklagestand bereits verfolgt: die Aufhebung der Exemtionen und Patrimonialgerichte, welche einer gleichmäßig durchgeführten collegialischen Gerichtsverfassung unüberwindliche Hindernisse entgegengesetzt hatten; Einführung der Anklagemaxime und der Staatsanwaltschaft, welche den Richter wieder zum unparteiischen Urtheiler macht, den Angeklagten als ziemlich gleichberechtigte Partei dem Ankläger gegenüberstellt; die Trennung der Voruntersuchung vom Hauptverfahren, dessen Umgestaltung uns darzustellen bleibt. Vor allem ist an Stelle der actenmäßigen Relation aus dritter Hand der persönliche Eindruck des Angeklagten und der Zeugen in einem öffentlichen, mündlichen und contradictorischen Verfahren getreten, durch das Aufhören der Parteistellung des Richters, die Oeffentlichkeit des Verfahrens, die Mehrheit der Urtheilenden, welche, von allem Sammeln des Anklage- und Vertheidigungsmaterials befreit, ihre ganze geistige Kraft dem Urtheile zuwenden können, die Möglichkeit gegeben, jede feste Beweisregel fallen zu lassen und dem Richter zur Pflicht zu machen, „nach seiner freien, aus dem Inbegriff der vor ihm erfolgten Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden, ob der Angeklagte schuldig oder nichtschuldig sei“ (§. 22. der Verord. v. 3. Jan. 49.). Der Angeklagte wird vor die Schranken geführt, die Identität festgestellt, die

Geschwornen, wo diese hinzutreten, ausgelost und vereidigt. Dann wird die Anklageschrift verlesen, der Angeklagte, inquisitorisch nach Maßgabe der etwaigen Untersuchungsprotokolle examinirt, vor Geschwornen ausdrücklich befragt, ob er sich schuldig bekenne oder nicht. Auf sein unverdächtiges und unummundenes „Schuldig“ entscheidet der Gerichtshof allein über die Strafe nach Anhörung von Staatsanwalt und Vertheidiger (Art. 75 des Ges. v. 3. Mai. 52). Auf sein „Nichtschuldig“ erfolgt die Beweisaufnahme. Die Zeugen werden vereidigt und einzelne vom Präsidenten examinirt. Dem Staatsanwalt steht gesetzlich, dem Vertheidiger usancemäßig ein Fragerecht zu, das auf den übereinstimmenden Antrag beider zu einem Kreuzverhör, dem wirksamsten Mittel der Beweisaufnahme, werden kann. Alsdann plaidiren Staatsanwalt und Vertheidiger einmal, oder mehrmals, jedoch so, daß der Vertheidiger das letzte Wort behalten darf, worauf der Gerichtshof nach geheimer Berathung das Urtheil fällt, vor Geschwornen der Präsident die ganze Verhandlung in ihren Hauptmomenten noch einmal übersichtlich resumirt und den Geschwornen die schriftlich und der Art, daß sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden können, redigirten Fragen übergibt. Die Geschwornen ziehen sich in ein besondres Zimmer zurück, wählen einen Obmann, berathen die einzelnen Fragen, wobei sie über alles, was ihnen unklar ist, vom Präsidenten Belehrung erbitten können, und lassen dann, ins Sessionszimmer zurückgekehrt, durch den Obmann ihren Spruch verkünden. Bei „Schuldig mit 7 gegen 5 Stimmen“ entscheidet der Gerichtshof über die Schuld. Bei „Nichtschuldig“ erfolgt die Freisprechung und sofortige Entlassung aus etwaiger Haft, bei „Schuldig mit mehr als 7 Stimmen“, kann der Gerichtshof, wenn sich die Geschwornen nach seiner einstimmigen Ansicht zum Nachtheil des Angeklagten in der Sache geirrt haben, dieselbe ex officio und ohne Angabe von Gründen vor ein neues Schwurgericht weisen. Geschieht dies nicht, so sprechen nun Ankläger und Vertheidiger über die Höhe der Strafe, welche dann definitiv und mit Stimmenmehrheit in geheimer Berathung vom Gerichtshof festgesetzt wird (s. Art 73 — 100 des Ges. v. 3. Mai 1852, §. 118. bis 125 §. 48 — 59 der Verord. v. 3. Januar 1849). So ist das Verfahren der Hauptverhandlung, das bei einem einigermaßen geeigneten Gerichtslocal — viele genügen weder an Größe noch an Ausstattung auch nur den mäßigsten Anforderungen — und von einem tüchtigen, seiner Stellung bewußten Präsidenten nicht verfehlt auf jeden einen tiefen und würdigen Eindruck zu machen. Das Ganze nimmt einen raschen, spannenden, fast dramatischen Verlauf. Auch ein Nichtbetheiligter kann der Verhandlung mit Interesse beiwohnen, und dadurch ist die Oeffentlichkeit mit ihren günstigen Wirkungen auf Angeklagten, Richter, Zeugen und Publicum eine Thatsache geworden. Das kann vom Civilverfahren nicht behauptet werden, obwol auch hier

die Oeffentlichkeit gefeslich besteht, aber, wie man beobachtet haben will, zu wenig Andreu führt, als praktischen Leuten im Winter auf gemeine Kosten eine warme Stube zu gewähren. Zu Criminalverhandlungen drängt sich das Publicum nicht nur nach dem Sitzungssaal; es liest auch die Gerichtszeitung und den Publizisten mit einem Eifer, wie den neuen Pittaval und Lemmesche Criminalnovellen. Wir geben zu, daß der Grund davon zum Theil in der noch immer vorwiegenden Schriftlichkeit und dem formalen Charakter des Civilprocesses liegt, während das Criminalverfahren wirklich mündlich ist, nach materieller Wahrheit strebt und zudem mit Stoffen zu thun hat, die einen tiefen Blick in das Labyrinth der menschlichen Leidenschaften öffnen. Aber wir glauben, daß dies nicht der einzige Grund ist. Von deferirten und referirten Eiden, von Beweislast und präcludirten Fristen verstehen die Wenigsten etwas. Aber jeder traut sich zu, in einem bestimmten Fall ebenso gut als der Richter zu entscheiden, ob dieser Mensch diese That, ob er sie mit Vorbedacht und Zurechnungsfähigkeit begangen habe, oder nicht. Ohne arrogant zu sein, kann jeder Mensch von gewöhnlicher Begabung und Lebenserfahrung sich ein richtiges Urtheil hierüber wirklich zutrauen, und das ist die Erwägung, welche die Gesetzgebung veranlaßt hat, Männer von den oben genannten Eigenschaften, deren Vermögensverhältnisse außerdem eine gewisse Unabhängigkeit verbürgen und eine kurze Versäumniß ihres Erwerbs gestatten, zur Entscheidung der Schuldfrage hinzuzuziehen, — das ist die vernünftige Veranlassung zur Einführung von Geschwornen, mit deren Ursprung und Bedeutung wir uns das nächste Mal beschäftigen wollen.

Die Gefahr eines europäischen Krieges.

Konstantinopel, den 23. Juni.

Ich weiß nicht, wie weit Sie die Gefahr eines allgemeinen europäischen Krieges, auf den bereits mehre Symptome der heutigen bewegten Zeit hinzudeuten scheinen, für drohend ansehen. Ein Urtheil hierüber muß selbstredend verschieden ausfallen, je nach dem räumlichen Standpunkte, auf dem man sich befindet. Stimmung und Ansichten werden nur zu oft von Eindrücken beherrscht, die zum Theil localer Natur sind. Außerdem muß unsere Meinung über eine derartige Frage nothwendig von etwaigen Benachrichtigungen, Notizen und Wünschen afficirt werden, die uns zugegangen sind. Was mich angeht, so erkläre ich gleich hier im Eingange: daß mir eine derartige Bevorzugung in keiner Beziehung zu Theil geworden ist, und daß ich in Hinsicht auf meine Information über den betreffenden Punkt im Gegentheil durchaus nur auf dem Boden stehe, welchen eine ziemlich aufmerksame Lectüre einiger deutschen und auswärtigen Zeitungen zu geben vermag. Eben darum ist es vielleicht eine allzukühne Voraussetzung, wenn ich annehme, dieser in jedem Falle nur